

# RS Vwgh 2004/9/14 2001/11/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2004

## Index

43/02 Leistungsrecht

### Norm

HGG 1985 §8 Abs4;

HGG 2001 §49 Abs6;

HGG 2001 §61 Abs1;

### Rechtssatz

Im Ergebnis trifft die Auffassung zu, dass die Hereinbringung der vom Bund für die Pensions- und Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge gemäß § 49 Abs. 6 HGG 2001 einerseits und die Erstattungspflicht gemäß § 61 Abs. 1 HGG iVm. § 8 Abs. 4 HGG 1985 andererseits in keinem rechtlich relevanten Zusammenhang zueinander stehen. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Versicherungsbeiträge gemäß § 49 Abs. 6 HGG 2001 durch Abzug von der Treueprämie hereinzubringen sind. Die Auffassung, einem ehemaligen Zeitsoldaten müssten zumindest drei Monatsprämien der Treueprämie verbleiben, findet im Gesetz keine Deckung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001110227.X04

### Im RIS seit

12.10.2004

### Zuletzt aktualisiert am

03.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)